



Kiel University
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Pandemieplan

**– gem. Beschluss des Präsidiums vom
17.08.2011**

**aktualisiert durch Präsidiumsbeschluss vom
10.03.2020 –**

Inhalt

1. Grundsätze der Pandemieplanung an der CAU

2. Das Stufensystem des Pandemieplanes der CAU

Status 0:	Vor der Pandemie
Status 1:	Pandemie-Risikolage
Status 2:	Pandemie-Vorphase
Status 3:	Pandemie ausgebrochen
Status 4:	Nach der Pandemie

3. Verantwortlichkeiten im Pandemiefall

- 3.1. Präsidium**
- 3.2. Kanzler*in**
- 3.3. Krisenstab**
- 3.4. Koordinator*in**
- 3.5. Leitungen der Dekanate, der Zentralen und der wissenschaftlichen Einrichtungen**

4. Durchführungshinweise

1. Grundsätze der Pandemieplanung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)

Die Möglichkeit einer Pandemie stellt ein ernstzunehmendes Risiko dar.

Kommt es zu einer Pandemie, so ist mit einer Situation zu rechnen, in der nur begrenzte Zeit zu angemessenem Handeln zur Verfügung steht. Das Präsidium der CAU hat deshalb zum Schutze der Mitglieder der CAU diesen Pandemieplan beschlossen.

Die in diesem Plan niedergelegten Handlungsempfehlungen sowie durchzuführenden Maßnahmen richten sich nach dem aktuell herrschenden Pandemie-Status an der CAU. Der Pandemieplan der CAU arbeitet mit einem eigenen Stufensystem (Status 0 – Status 4), das auf dem Konzept der WHO aufbaut. Grundlage für die Maßnahmen und Empfehlungen sind insbesondere die vom Robert-Koch-Institut (RKI) zur Verfügung gestellten Informationen, weiter auch die des Bundesgesundheitsministeriums, des Gesundheitsministeriums des Landes Schleswig-Holstein, des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Kiel sowie des Betriebsärztlichen Dienstes der CAU.

Neben dem gesundheitlichen Schutz der Mitglieder und Beschäftigten verfolgt dieser Plan das Ziel, den Betrieb der CAU - zumindest die Kernfunktionen - während einer Pandemie aufrecht zu erhalten. Er will daher auch die wechselseitige Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Präsidium, Zentraler Verwaltung, Fakultäten und deren Einrichtungen sowie Zentralen Einrichtungen organisieren helfen.

Dieser Plan ist verpflichtend auch im Falle einer Epidemie (örtlich begrenzter Ausbruch) zu verwenden. Das Stufensystem ist dann sinngemäß anzuwenden.

Er gilt in organisatorischer Hinsicht, insbesondere bezüglich des Einsatzes des Krisenstabes und der Absicherung kritischer Prozesse, ggf. entsprechend, soweit der Betrieb der CAU durch andere Ereignisse bedroht ist, die zum Ausfall eines erheblichen Teils der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen können (Beispiel: Fernbleiben aus Angst nach Reaktorunglück, Terrorwarnung o.ä.).

2. Das Stufensystem des Pandemieplans der CAU (Status 0 – Status 4)

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über das Stufensystem des Pandemieplans der CAU. Jede Pandemie-Stufe wird durch bestimmte Kriterien ausgelöst und bringt spezifische Risiken für die Beschäftigten und für das Funktionieren der Arbeitsabläufe in der CAU mit sich.

Status 0: Vor der Pandemie

- Auslösendes Kriterium: - Keine Anzeichen für Pandemie.
- Gefährdung der Beschäftigten: - Keine.
- Risiken für die CAU: - Keine.

Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- Der Betriebsärztliche Dienst sammelt aktuelle pandemiebezogene Informationen.
- Der Pandemieplan wird von der/dem Koordinator*in mit Unterstützung des Betriebsärztlichen Dienstes fortgeschrieben, sofern Bedarf dazu erkennbar ist.

**Status 1:
Pandemie-Risikolage**

- Auslösende Kriterien:
 - Es gibt Hinweise auf einen neuen Virus / Virussubtyp / ungewöhnliches Verhalten eines bekannten Virus.
 - Die WHO stellt Stufe 5 fest.
- Gefährdung der Beschäftigten:
 - Infektionsrisiko nur bei Reisen in betroffene Regionen oder bei Kontakt mit Personen aus betroffenen Regionen.
- Risiken für die CAU:
 - Gering.

Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- Der Betriebsärztliche Dienst informiert die/den Koordinator*in über Hinweise auf einen neuen Virustyp.
- Die/der Koordinator*in berichtet der/dem Kanzler*in und den Mitgliedern des Krisenstabes.
- Die/der Koordinator*in stimmt mit dem für Grundsatzangelegenheiten zu Dienstreisen verantwortlichen Geschäftsbereich Personal Reisewarnungen ab und führt erforderlichenfalls auf der Grundlage entsprechender Warnungen des RKI und/oder des Auswärtigen Amtes eine Entscheidung des Präsidiums über Reiseverbote herbei.
- Die/der Koordinator*in stimmt mit den Geschäftsbereichen Internationales und Akademische Angelegenheiten den Umgang mit aus Risikogebieten an die CAU kommenden Studierenden und Wissenschaftler*innen, geplanten Exkursionen in Risikogebiete sowie mit Studierenden der CAU ab, die sich zu Studienzwecken an Universitäten im Risikogebieten aufhalten. Sie/er führt erforderlichenfalls Entscheidungen des Präsidiums herbei.
- Die/der Koordinator*in veranlasst die Information der Beschäftigten; u.U. Einrichtung einer Webseite und Hotline.
- Die/der Koordinator*in hält Kontakt mit dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Kiel und verfolgt kontinuierlich die Informationen des Robert-Koch-Instituts.
- Die/der Koordinator*in fordert nach Rücksprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst ggfs. die Leitungen aller organisatorischen Einheiten (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Zentrale Verwaltung) auf zu prüfen, bei welchen ihrer Arbeitsvorgänge es sich um kritische Prozesse handelt, und die notwendigen Vorkehrungen zu deren Absicherung zu treffen.

**Status 2:
Pandemie-Vorphase**

- Auslösende Kriterien:
 - Die WHO stellt Stufe 6 fest, das heißt: „internationaler“ Ausbruch und zunehmende und dauerhafte Übertragung von Mensch zu Mensch in der Gesamtbevölkerung.
- Gefährdung der Beschäftigten:
 - Infektionsrisiko nur bei Reisen in betroffene Regionen und bei Kontakt mit Personen aus betroffenen Regionen.
- Risiken für die CAU:
 - gering

Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- Der Krisenstab wird einberufen.
- Die/der Koordinator*in macht die vom Robert-Koch-Institut im Hinblick auf den aktuellen Erregertyp empfohlenen Hygienemaßnahmen bekannt.
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Reisen bzw. Aufenthalt in Risikogebieten und zum Umgang mit Gästen aus betroffenen Regionen werden durch den Koordinator / die Koordinatorin laufend angepasst und die Kommunikation veranlasst
- Maßnahmen für den Umgang mit Studierenden, die zu einer Risikogruppe gehören und daher unter Umständen nicht wie vorgesehen am Studien- und Prüfungsbetrieb teilnehmen können, werden vom Geschäftsbereich Akademische Angelegenheiten mit der Koordinatorin/dem Koordinator abgestimmt und kommuniziert.
- Aktualisierung dieses Pandemieplanes durch die/den Kanzler*in, den Betriebsärztlichen Dienst und die/den Koordinator*in bzgl. des neuen Erregertyps.
- Die Dekan*innen, die Leitungen der Zentralen Einrichtungen sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen in ihrem Geschäftsbereich die Zuständigkeiten und die Verantwortung im Sinne dieses Pandemieplanes wahr und sorgen für dessen Umsetzung.
- Ermittlung des Bedarfs an Hilfsmitteln durch den Betriebsärztlichen Dienst; Beschaffung der Hilfsmittel durch die Zentrale Beschaffungsstelle..
- Konkrete Vorgaben an die Reinigungsfirmen durch den für den Reinigungsdienst zuständigen Geschäftsbereich Gebäudemanagement.

**Status 3:
Pandemie ausgebrochen**

- Auslösende Kriterien:
 - Weltweite Ausbreitung regionaler und überregionaler Epidemien.
- Gefährdung der Beschäftigten:
 - Generelles Infektionsrisiko.
 - Intensität hängt vom Erreger und konkreter Situation ab.
- Risiken für die CAU:
 - Ausfall von - je nach Erregertyp - bspw. 30% bis 50% der Belegschaft durch deren Erkrankung oder weil sie Angehörige pflegen, unter häuslicher Quarantäne stehen oder durch die Schließung von Krippen, KiTas oder Schulen betroffen sind.
 - Ausfall vor- oder nachgeschalteter Leistungen externer Anbieter (Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Lieferungen).
 - Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes. Ggf. fallen Veranstaltungen oder Prüfungen aus; Schließung von Einrichtungen kommt in Betracht.
 - Erhöhtes Sicherheitsrisiko (z.B. Diebstahl, Vandalismus).
 - Risiken durch Beeinträchtigung kritischer Prozesse, beispielsweise
 - Versuchsgüter und Tierhaus (Tierversorgung etc.),
 - Botanischer Garten (Wässerung etc.),
 - Keine weitere Kontrolle und Begleitung von Versuchsaufbauten möglich
 - Haustiergarten
 - Rechenzentrum.

Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- Ausgabe von Hilfsmitteln durch die Zentrale Beschaffungsstelle in Absprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst.
- Der zuständige Geschäftsbereich Gebäudemanagement beauftragt die Reinigungsfirmen mit einer erhöhten Reinigungsintensität.
- Die/der Koordinator*in gibt Verhaltensinformationen des Betriebsärztlichen Dienstes an die Universitätsangehörigen heraus.
- Evtl. Einstellung des universitären Betriebs durch das Ministerium.
- Evtl. Schließung des universitären Betriebs bzw. von Teilbereichen durch das Präsidium.
- Kooperation mit ASTA und Studentenwerk (evtl. Schließung der Mensa).
- Prüfung und Veranlassung erhöhter Sicherheitsmaßnahmen (Diebstahl, Vandalismus, etc.) durch den für den Sicherheitsdienst verantwortlichen Geschäftsbereich Gebäudemanagement.

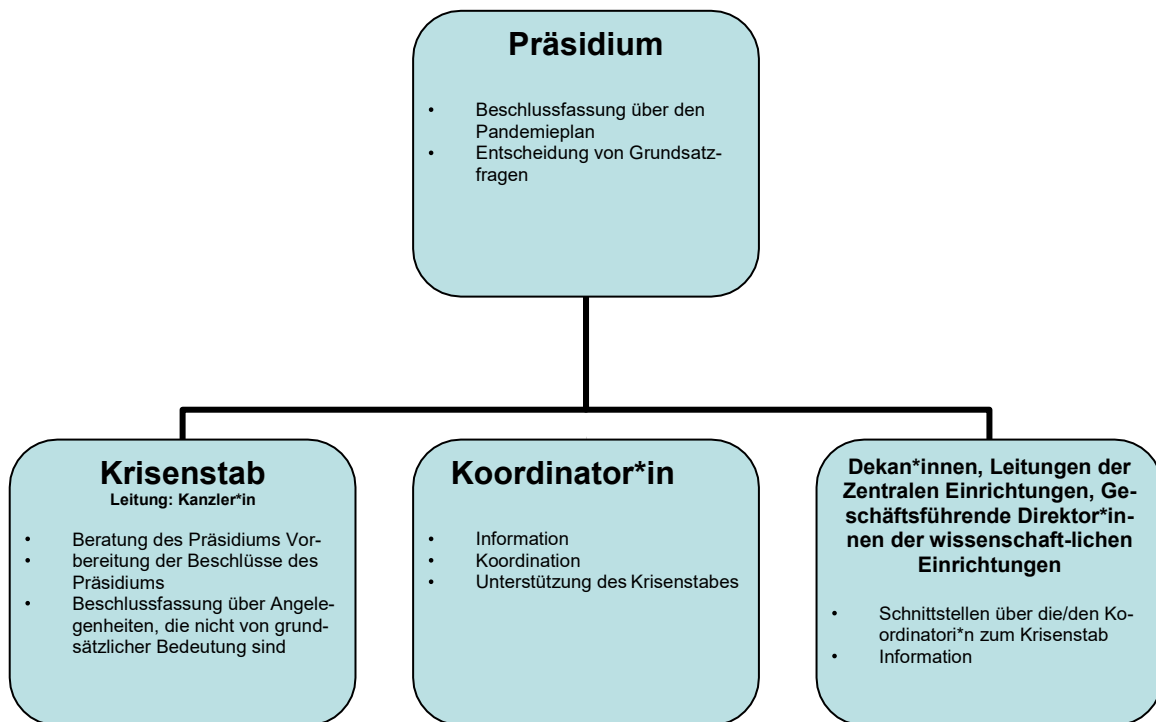
**Status 4:
Nach der Pandemie**

- Auslösendes Kriterium:
 - Das Ende der Pandemie ist offiziell festgestellt worden.
 - Je nach Erregertyp ist ein phasenweises Abklingen der Krankheitswelle mit nachfolgendem erneutem Ausbruch denkbar; dies ist von einem echten Ende der Pandemie zu unterscheiden.
- Gefährdung der Beschäftigten:
 - Keine bzw. gering.
 - Situation gleicht in medizinischer Hinsicht dem Status 0.
- Risiken für die CAU:
 - Folgekosten (unterbrochene Arbeitsabläufe, Wartungs- und Reparaturstau, erhöhte Kosten durch Sicherheitsdienst und Reinigungsfirma).

Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- Die/der Kanzler*in gibt die Beendigung der Pandemie bekannt.
- Einstellung pandemiebezogener Maßnahmen.
- Information an ASTA und Studentenwerk durch die/den Koordinator*in.
- Information der Universitätsbeschäftigten durch die/den Koordinator*in.
- Reduzierung der Reinigungsintensität auf Normalmaß durch den für den Reinigungsdienst verantwortlichen Geschäftsbereich Gebäudemanagement.
- Aufhebung der erhöhten Sicherheitsmaßnahmen durch die/den Koordinator*in.
- Abschlussbericht der Koordinatorin/des Koordinators an den/die Kanzler*in und den Krisenstab.

3. Verantwortlichkeiten im Pandemiefall



3.1. Präsidium

Das Präsidium entscheidet in allen Grundsatzfragen zum Pandemieplan.

3.2. Kanzler*in

Die/der Kanzler*in oder deren/dessen Vertretung leitet den Krisenstab. Sie oder er unterbreitet dem Präsidium die Beschlussempfehlungen des Krisenstabes.

3.3. Krisenstab

Der Krisenstab berät das Präsidium in allen Fragen des Pandemieplanes und bereitet diesbezüglich die Beschlüsse des Präsidiums vor.

In Angelegenheiten, die nach Feststellung der Leitung des Krisenstabes nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet der Krisenstab.

Kommt im Einzelfall eine Einigung unter den Mitgliedern des Krisenstabes nicht zustande, entscheidet die/der Kanzler*in.

Der Krisenstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Kanzler*in
- Betriebsärztlicher Dienst
- Sicherheitsingenieur*in
- Leitung des Geschäftsbereichs Personal
- Leitung des Geschäftsbereichs Gebäudemanagement
- Leitung des Geschäftsbereichs Internationales
- Leitung des Geschäftsbereichs Akademische Angelegenheiten

- Leitung des Rechenzentrums
- Tierschutzbeauftragte*r
- Leitung der Stabsstelle Presse, Kommunikation und Marketing
- Syndika/Syndikus
- Ein*e Vertreter*in des Studentenwerks
- Ein*e Vertreter*in des Gesundheitsamts der Landeshauptstadt Kiel
- Ein*e Vertreter*in des AStA
- Ein*e Vertreter*in des Personalrats der CAU
- Ein*e Vertreter*in des Personalrats W der CAU
- Schwerbehindertenbeauftragte*rr
- Koordinator*in ‚Pandemieplan‘.

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Kanzlers/der Kanzlerin oder des Krisenstabs weitere Mitglieder des Krisenstabs benennen.

3.4. Koordinator*in ‚Pandemieplan‘

Die Aufgabe der Koordinatorin/des deren/dessen Vertretung wird im Büro der Kanzlerin/des Kanzlers angesiedelt.

Die/der Koordinator*in bzw. deren/dessen Vertretung untersteht direkt der/dem Kanzler*in und ist dafür verantwortlich, den zügigen Informationsfluss zu gewährleisten, den Krisenstab zu unterstützen und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen zu koordinieren.

Sie/er wird dabei nach Bedarf unterstützt durch die übrigen Mitglieder des Krisenstabs.

Die/der Koordinator*in

- informiert die Mitglieder des Krisenstabs über den Eintritt in Status 1;
- unterstützt den Krisenstab, indem sie/er fortlaufend über die aktuelle Situation berichtet und Entscheidungsvorschläge aus dem Kreise der Mitglieder des Krisenstabes unterbreitet;
- trägt Sorge für die Information sicherheitsrelevanter Stellen der CAU (Pförtnerdienst, Wach- und Schließgesellschaft);
- trägt Sorge für die Bestellung von Mundschutzen, Desinfektionsmitteln und sonstigen Hilfsmitteln nach den Vorgaben des Betriebsärztlichen Dienstes; Risikogruppen können sich im Vorwege bei der Schwerbehindertenvertretung informieren und werden erforderlichenfalls mit besonderen Hilfsmitteln ausgestattet;
- trägt Sorge für die Einrichtung einer geeigneten Informationsplattform für die Beschäftigten, die bei der Stabsstelle Presse, Kommunikation und Marketing anzuschließen ist;
- koordiniert die Umsetzung beschlossener Maßnahmen in Rücksprache mit der/dem Kanzler*in;
- informiert alle beteiligten Stellen der CAU, insbesondere die Fakultäten, die Einrichtungen und die Zentrale Verwaltung über die vom Präsidium oder dem Krisenstab beschlossenen Maßnahmen.

3.5. Die Dekan*innen, die Leitungen der Zentralen Einrichtungen sowie die Geschäftsführenden Direktor*innen der wissenschaftlichen Einrichtungen

Ansprechpartner*innen aufseiten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Zentralen Verwaltung sind die Leitungen der jeweiligen Bereiche oder die von ihnen benannten Personen. Diese fungieren als Schnittstellen in der Kommunikation mit der/dem Koordinator*in und nehmen für ihren Geschäftsbereich die Verantwortung im Sinne dieses Pandemieplanes wahr.

Sie stellen sicher, dass in ihrem Bereich der Informationsaustausch in beide Richtungen (von örtlicher Organisationseinheit zur/zum Koordinator*in und umgekehrt) funktioniert. Sie teilen

der/dem Koordinator*in mit, welche Maßnahmen örtlich durchgeführt werden und welche Informationen vorhanden sind, und werden bei Bedarf in die Entscheidungsfindung einbezogen. Sie machen in ihrem Bereich die von der Koordinator*in zur Verfügung gestellten Informationen bekannt.

4. Durchführungshinweise

Näheres zur Ausführung des Pandemieplanes ist in den Durchführungshinweisen, die Bestandteil des Pandemieplanes sind, geregelt.

Kiel, den

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident der CAU

Claudia Meyer
Kanzlerin der CAU

Kiel, den

Dr. Ulrich Weber
Personalrat (W)

Heinke Gier
Personalrat

Joachim Rahn

Schwerbehinderten-
vertretung